Michael Koch
Steuer- und Wirtschaftsberatung

FACHBERATER
DSTV e.V.

Zertifiziertes QM-System nach ISO 9001

In Kooperation mit Innotax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im August 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

eine Personengesellschaft entfaltet nur dann eine freiberufliche Tätigkeit, wenn alle Gesellschafter die **Merkmale eines freien Berufs** erfüllen. Eine GmbH gilt steuerrechtlich bei der Qualifikation der Tätigkeit einer Personengesellschaft als „berufsfremde Person". Wir stellen Ihnen zu diesem Problemkreis eine aktuelle Entscheidung vor. Darüber hinaus berichten wir über die geplante **Förderung der Elektromobilität**: Die Bundesregierung will den Anteil der Elektrofahrzeuge auf Deutschlands Straßen weiter steigern. Im **Steuertipp** zeigen wir, wie sich bei den **außergewöhnlichen Belastungen** ein steueroptimaler Abzug erreichen lässt.

Freiberufler

Beteiligung einer Kapitalgesellschaft führt zu gewerblichen Einkünften

Wann sind Einkünfte freiberuflich und wann nicht, und wie unterscheiden sich freiberufliche Einkünfte eigentlich von gewerblichen? Das sind Fragen, deren Beantwortung ganze Bücher füllen könnte. Kurz gesagt sind unternehmerische Einkünfte, die als freiberuflich im Sinne des Einkommensteuergesetzes gelten (also etwa Einkünfte von Ärzten, Steuerberatern, Architekten, Wirtschaftsprüfern etc.), keine gewerblichen Einkünfte, alle anderen unternehmerischen Einkünfte dagegen schon.

Die beiden Einkunftsarten unterscheiden sich durch die **Gewerbesteuerpflicht**. Während Gewerbetreibende Gewerbesteuer zahlen, müssen Freiberufler das nicht.

Bei der Einordnung einer Tätigkeit als gewerblich oder freiberuflich ist die sogenannte **Infektions- oder Abfärbetheorie** zu berücksichtigen. Danach führt bereits eine geringe gewerbliche Tätigkeit dazu, dass eine eigentlich freiberufliche Tätigkeit insgesamt als gewerblich gilt. Die gewerbliche Tätigkeit färbt also ab bzw. infiziert die freiberuflichen Einkünfte.

Wie das Finanzgericht Hamburg (FG) festgestellt hat, gilt das auch für eine „freiberufliche" Personengesellschaft in Form einer KG, wenn eine GmbH als Kommanditistin beteiligt ist. Vom Gesetz her hat eine GmbH immer gewerbliche Einkünfte. Dass diese GmbH im Streitfall eine zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist, hielt das FG für unerheblich. Im zugrundeliegenden Fall war sogar der einzige Gesellschafter und Ge-

In dieser Ausgabe

☑ **Freiberufler:** Beteiligung einer Kapitalgesellschaft führt zu gewerblichen Einkünften 1
☑ **Gesetzgebung:** Elektromobilität soll ab 2017 steuerlich gefördert werden 2
☑ **Kindergeld:** Wenn das Studium eine Berufstätigkeit des Kindes voraussetzt 2
☑ **Erdbeben:** Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer in Ecuador 3
☑ **Arzneimittel:** Welche Steuerbefreiung gilt für den Export von Blutplasma? 3
☑ **Lebensgefährtin:** Zinsloses Darlehen löst ohne Trauschein Schenkungsteuer aus 3
☑ **Photovoltaikanlage:** Kosten des häuslichen Arbeitszimmers sind nicht (anteilig) absetzbar 4
☑ **Steuertipp:** Kostenabzug bei außergewöhnlichen Belastungen kann optimiert werden 4

schäftsführer der GmbH der Komplementär der KG, die ohnehin nur aus ihm selbst als Wirtschaftsprüfer und der GmbH bestand.

Der Grund für dieses Urteil ist folgender: Die Freiberuflichkeit ist immer an die **Berufsqualifikation** gebunden. Eine Berufsqualifikation kann aber nur eine natürliche Person besitzen, nicht hingegen eine GmbH als juristische Person und Körperschaft. Deshalb können einzig Personengesellschaften, deren Mitunternehmer allesamt freiberuflich tätig sind, freiberufliche Einkünfte erzielen. Alle anderen Personengesellschaften (z.B. mit der Beteiligung einer GmbH) haben gewerbliche Einkünfte.

Gesetzgebung

Elektromobilität soll ab 2017 steuerlich gefördert werden

Da die Verbreitung von Elektroautos in Deutschland nur schleppend vorangeht, hat die Bundesregierung ein ganzes Bündel an Maßnahmen verabschiedet, um den Absatz anzukurbeln. Ein Bestandteil ist die steuerliche Förderung, die mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur steuerlichen **Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr**" auf den Weg gebracht wurde. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Bereits heute gibt es eine fünfjährige **Kfz-Steuerbefreiung** für Elektrofahrzeuge, die rückwirkend für alle bis zum 31.12.2020 erworbenen Elektroautos auf zehn Jahre verlängert wird. Außerdem soll die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektroumrüstungen ausgeweitet werden.

Des Weiteren ist eine Steuerbefreiung für Vorteile vorgesehen, die der **Arbeitgeber** für das Aufladen privater Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge seiner Arbeitnehmer im Betrieb gewährt. Das gilt sowohl für das Bereitstellen der Ladevorrichtung als auch für den Ladestrom. Zudem werden Vorteile aus der vom Arbeitgeber zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung in die Steuerfreiheit einbezogen. Wenn der Arbeitgeber die private Anschaffung einer Ladeeinrichtung bezuschusst, kann er diesen Vorteil pauschal besteuern. Auch diese Maßnahmen sollen bis 2020 befristet sein.

> **Hinweis:** Mit der Verabschiedung des Gesetzes ist voraussichtlich nach der parlamentarischen Sommerpause zu rechnen. Wir werden dann noch einmal ausführlich berichten.
>
> Für Neufahrzeuge mit einem Listenpreis von maximal 60.000 € wird übrigens rückwirkend ab dem 18.05.2016 eine Kaufprämie („Umweltbonus") gezahlt, bis die hierfür vorgesehenen Bundesmittel (600 Mio. €) vollständig ausgezahlt sind, längstens jedoch bis 2019: für reine Elektroautos 4.000 € und für Plug-in-Hybride 3.000 €.

Kindergeld

Wenn das Studium eine Berufstätigkeit des Kindes voraussetzt

Viele volljährige Kinder, die ihre erstmalige Berufsausbildung oder ihr Erststudium abgeschlossen haben, absolvieren anschließend eine weitere Ausbildung. Eltern stehen während dieser weiteren Ausbildung nur dann Kindergeld und Kinderfreibeträge zu, wenn das Kind nebenher keiner Erwerbstätigkeit von **mehr als 20 Wochenstunden** nachgeht. Dann gewähren Familienkassen die kindbedingten Vergünstigungen längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) können **„mehraktige Ausbildungen"** mitunter noch als einheitliche Erstausbildung angesehen werden. Der Umfang der Erwerbstätigkeit darf dann erst nach dem Abschluss des letzten Ausbildungsakts (z.B. des Masterstudiengangs) eine Rolle spielen. Voraussetzung ist aber, dass die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen (z.B. dieselbe Berufssparte betreffen und aufeinander folgen) und das Kind sein angestrebtes Berufsziel durch den ersten Abschluss noch nicht erreicht hat.

> **Hinweis:** Die Finanzverwaltung hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen und erkennt daher beispielsweise Masterstudiengänge, die zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt sind, regelmäßig noch als Teil der Erstausbildung an.

In einem neuen Urteil hat der BFH seine Rechtsprechung zum Einstieg in die Erwerbstätigkeitsprüfung um einen weiteren Mosaikstein erweitert. Er hat entschieden, dass ein zweiter Ausbildungsabschnitt nicht mehr zu einer **einheitlichen Erstausbildung** gezählt werden darf, wenn er eine Berufstätigkeit des Kindes voraussetzt.

Im Streitfall hatte eine volljährige Tochter zunächst eine Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen absolviert und danach mehrere Monate als Klinikangestellte gearbeitet. Schließlich reduzierte sie ihre Arbeitszeit auf 30 Wochenstunden und nahm ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie (Fachrichtung „Betriebswirtin VWA") auf, das eine vorherige Berufstätigkeit voraussetzte. Der BFH erkannte dem

Vater für die Zeit des Weiterbildungsstudiengangs kein Kindergeld mehr zu. Das Studium sei aufgrund der geforderten Berufserfahrung nicht mehr als integrativer Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung anzusehen.

Hinweis: Muss ein Kind zur Aufnahme einer Zweitausbildung eine Berufstätigkeit vorweisen oder war es nach seiner ersten Ausbildung zunächst freiwillig berufstätig (nicht nur zur kurzfristigen Überbrückung), darf der zweite Ausbildungsabschnitt somit nicht mehr zur Erstausbildung gerechnet werden. Folglich darf das Kind während des zweiten Ausbildungsabschnitts nicht mehr als 20 Wochenstunden arbeiten, sonst geht den Eltern der Kindergeldanspruch verloren.

Erdbeben

Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer in Ecuador

Das schwere Erdbeben in Ecuador im April 2016 hat dort erhebliche Schäden an der Infrastruktur hinterlassen, die eine humanitäre Katastrophe befürchten lassen. Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen zu in der Zeit **vom 16.04. bis zum 31.12.2016** erbrachten Hilfeleistungen veröffentlicht, die den Opfern zugutekommen. Für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten gelten bestimmte Erleichterungen.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

Arzneimittel

Welche Steuerbefreiung gilt für den Export von Blutplasma?

Das Finanzgericht Münster (FG) hat zu entscheiden, ob die grenzüberschreitende Lieferung von Blutplasma zur Herstellung von Arzneimitteln steuerfrei sein und trotzdem zum Vorsteuerabzug berechtigen kann. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens liefert Blutplasma an Pharmaunternehmen in der Schweiz, in Italien und in Österreich. Diese Lieferungen können aus zwei Gründen von der **Umsatzsteuer** befreit sein:

- Einerseits stellen die Lieferungen steuerfreie Exporte dar (innergemeinschaftliche und Ausfuhrlieferungen).
- Andererseits ist die Lieferung von menschlichem Blut im Inland direkt von der Umsatzsteuer befreit.

Die Steuerbefreiung für **Blutlieferungen im Inland** hat den Nachteil, dass der Lieferant für diese Umsätze nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dies ist derselbe Vorgang wie bei einem selbständigen Arzt, der aus seinen Umsätzen mit steuerfreien Heilbehandlungen keine Vorsteuer abziehen kann. Bei den **Exportumsätzen** bleibt der Vorsteuerabzug dagegen erhalten. Für die Klägerin wäre es daher günstiger, wenn die Lieferungen ins Ausland als Exportlieferungen angesehen würden. Also stellt sich die spannende Frage, welche Steuerbefreiung in solchen Fällen vorrangig anzuwenden ist.

Zur Klärung hat sich das FG nunmehr an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gewandt. Das höchste Gericht der EU muss erst über diese Rechtsfrage entscheiden, bevor das FG den Fall abschließen kann. Für Blutlieferungen im Export könnte das ausstehende Urteil des EuGH also einen Vorsteuerabzug bringen.

Lebensgefährtin

Zinsloses Darlehen löst ohne Trauschein Schenkungsteuer aus

Zusammenleben, ohne verheiratet zu sein, ist heute eher die Regel als die Ausnahme. Die bewusste Entscheidung gegen die Ehe kann aber mitunter kuriose steuerliche Folgen haben.

Vor dem Finanzgericht München wurde beispielsweise kürzlich ein Fall verhandelt, in dem ein Mann seiner Lebensgefährtin ein Darlehen von 150.000 € zur Finanzierung der **Sanierungs- und Umbaumaßnahmen** an ihrem Wohnhaus gewährt hatte. Eine Verzinsung sollte nicht erfolgen und die Rückzahlung erst zwölf Jahre später fällig werden.

Diese Absprache mag dem steuerlichen Laien zwar fair erscheinen, denn der Mann durfte die ganze Zeit unentgeltlich im Haus seiner Partnerin wohnen. Das Finanzamt bewertete diese Gestaltung aber als Schenkung, weil die Zinslosigkeit nach Auffassung der Beamten den Tatbestand einer **freigebigen Zuwendung** erfüllte. In dem schriftlichen Darlehensvertrag hatten die Lebenspartner jedwede Gegenleistung für die Zinslosigkeit ausgeschlossen. Der Vorteil der Zinslosigkeit war damit eine Schenkung und steuerpflichtig. Insgesamt 18.285 € sollte die beschenkte Lebensgefährtin bezahlen.

Der Wert der Zinslosigkeit wird standardmäßig mit einem **Zinssatz von 5,5 % pro Jahr** der Darlehenslaufzeit angenommen. Vereinfachend stellt sich folgende Frage: Welcher Betrag hätte zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung zu 5,5 % Zinsen angelegt werden müssen, um zum Zeitpunkt

der vereinbarten Tilgung den Darlehensbetrag erreicht zu haben? Die Differenz zwischen dem so errechneten Betrag und dem tatsächlich gewährten Darlehen ist der Vorteil, der der Schenkungsteuer unterliegt.

Das Paar hatte vor und nach der Darlehensgabe zusammengewohnt. Nach Auffassung der Richter war das Ausdruck der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft. Das Darlehen und die Zinslosigkeit hatten damit nichts zu tun. Die Lebensgefährten hatten auch nicht vereinbart, dass im Fall einer Trennung die Zinslosigkeit nicht mehr fortbestehen sollte. Daher konnte das unentgeltliche Wohnen auch **keine Gegenleistung** sein. Die Klage wurde abgewiesen.

> **Hinweis:** Wäre die Hausbesitzerin mit dem Schenker verheiratet gewesen, hätte der für Ehegatten geltende Freibetrag von 500.000 € die Entstehung von Schenkungsteuer verhindert. Wenn Sie Fragen zur Besteuerung von Darlehen haben, beraten wir Sie gerne.

Photovoltaikanlage

Kosten des häuslichen Arbeitszimmers sind nicht (anteilig) absetzbar

In einer vielbeachteten Grundsatzentscheidung hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) 2015 entschieden, dass ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich absetzbar ist, wenn es (nahezu) ausschließlich für betriebliche und berufliche Zwecke genutzt wird. Ein anteiliger Abzug der Raumkosten ist nicht möglich, weil der tatsächliche **Nutzungsumfang** des Büros in der Privatwohnung nicht überprüfbar ist. Auch ein Nutzungstagebuch, in dem die Nutzung des Arbeitszimmers protokolliert wird, erkannte der BFH nicht als Grundlage für eine Kostenaufteilung an. Diese Aufzeichnung habe denselben Beweiswert wie eine bloße Behauptung.

Unter Rückgriff auf diese Rechtsprechungsgrundsätze hat der BFH entschieden, dass der Betreiber einer Photovoltaikanlage die Kosten seines heimischen Büros nicht anteilig als **Betriebsausgaben** absetzen kann. Im Streitfall hatte der Betreiber erklärt, er erledige in dem Raum die mit der Anlage zusammenhängenden Büroarbeiten. Das Finanzgericht gestand ihm noch einen hälftigen Abzug seiner Raumkosten zu.

Der BFH hat das Urteil jedoch aufgehoben, weil es sich bei dem Raum nicht um einen ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich genutzten Raum handelte, so dass ein Kostenabzug vollständig ausscheidet. Mit dieser Entscheidung wendet der BFH die zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ergangene Grundsatzentscheidung des Großen Senats auch auf gewerbliche Einkünfte an.

Steuertipp

Kostenabzug bei außergewöhnlichen Belastungen kann optimiert werden

Privat veranlasste Kosten dürfen Sie in der Regel nicht von der Steuer absetzen. Bei außergewöhnlichen Belastungen wie Krankheits- oder Kurkosten macht der Fiskus aber eine Ausnahme. Bevor sich die Ausgaben steuermindernd auswirken, zieht das Finanzamt allerdings die **„zumutbare Belastung“** ab. Das ist Ihr Eigenanteil, der sich nach Ihrem Familienstand, der Höhe Ihrer Einkünfte und der Anzahl Ihrer Kinder richtet. Während ein kinderloser lediger Besserverdiener mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 € einen Eigenanteil von 7 % (= 4.200 €) selbst tragen muss, liegt die zumutbare Belastung bei einer Familie mit drei Kindern und Einkünften von 40.000 € bei nur 1 % (= 400 €).

Die zumutbare Belastung muss jedes Jahr aufs Neue überschritten werden. Daher sollten Steuerzahler absetzbare **Kosten** möglichst jahresweise **zusammenballen**, um einen steueroptimalen Abzug zu erreichen.

Zeichnet sich beispielsweise ab, dass die zumutbare Belastung im Jahr 2016 aufgrund bereits entstandener Kosten überschritten wird, können Steuerzahler noch schnell nachlegen. Sie könnten etwa eine ohnehin anstehende Zahnsanierung oder den Kauf einer Brille in das Jahr 2016 vorverlegen. Diese Kosten wirken sich dann vollumfänglich steuermindernd aus. Sind 2016 dagegen bislang nur wenige oder noch gar keine außergewöhnlichen Belastungen angefallen, kann es sinnvoll sein, die Kosten auf 2017 zu verschieben. Dann besteht die Chance, dass sie zusammen mit anderen Kosten die Hürde der zumutbaren Belastung überspringen.

> **Hinweis:** Die Strategie der Zusammenballung lässt sich auch durch die gezielte Steuerung des Zahlungszeitpunkts umsetzen, denn außergewöhnliche Belastungen müssen in dem Jahr abgezogen werden, in dem sie gezahlt worden sind („Abflussprinzip“).

Mit freundlichen Grüßen

IMPRESSUM **HERAUSGEBER:** Deubner Verlag GmbH & Co. KG, Oststr. 11, 50996 Köln, Tel: 0221 937018-0, Fax: 0221 937018-99, http://www.deubner-steuern.de, E-Mail: kundenservice@deubner-verlag.de. **GESCHÄFTSFÜHRER:** Ralf Wagner, Werner Pehland. **REDAKTION:** Christoph Finkenzeller, M.A., Eleonóra Szemerey, M.A., E-Mail: redaktion_mi@deubner-verlag.de. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Erscheinen: monatlich.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!